



HVBG

HVBG-Info 03/1990 vom 18.01.1990, S. 0259 - 0259, DOK 402.06:311.14

**Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten
(§ 539 Abs. 1 Nrn. 14 und 18 RVO) - JAV-Berechnung gemäß
§ 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre 1990**

Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 RVO);
hier: JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre
1990

Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1988 festgestellte
durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig
Beschäftigten beläuft sich auf 39.495,-- DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach § 575 Abs. 3
RVO für die im Jahr 1990 eintretenden Unfälle folgende
Jahresarbeitsverdienste:

Für Versicherte unter 6 Jahren	(1/4)	9.873,75 DM
für Versicherte bis unter 14 Jahren	(1/3)	13.165,00 DM.

Eine nach den neuen Werten errechnete Tabelle mit den ungerundeten
Rentenbeträgen für MdE-Grade von 10 v.H. bis 100 v.H. fügen wir
als Anlage bei.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 6/90 vom 11.01.1990 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
(BAGUV)